



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 203/18

vom

22. Mai 2019

in der Strafsache

gegen

wegen Raubes

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 22. Mai 2019 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 StPO analog beschlossen:

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 26. Oktober 2017 wird mit der Maßgabe, dass gegen den Angeklagten die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 8.000 € als Gesamtschuldner angeordnet wird, als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung im Übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.
2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Appl

Krehl

Meyberg

Grube

Schmidt